

Der Präsident des Niedersächsischen
Landesrechnungshofs
- Überörtliche Kommunalprüfung -
Justus-Jonas-Straße 4
31137 Hildesheim

Per E-Mail:
Sabine.Hoffmann@lrh.niedersachsen.de

**Überörtliche Prüfung der Stadt Laatzen - Umsetzung kommunaler Strategien durch
kommunale Unternehmen und Beteiligungen**
Ihr Zeichen: 6.2-10712-111/3-15

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Prüfungsmitteilung. Gerne möchte ich die Gelegenheit der Stellungnahme nutzen und im Folgenden auf die für die Stadt Laatzen genannten Punkte eingehen.

Um sicherzustellen, dass die Informationen vollständig bei den Entscheidungsträgern vorliegen, sollten die Kommunen einheitlich Unterrichtungspflichten für ihre Beteiligungen gestalten.

Stellungnahme:

Es ist richtig, dass es derzeit keine einheitlichen Richtlinien für den Informationsaustausch gibt. Dieser findet m. E. dennoch - auch unter Berücksichtigung der Größe unserer Stadtverwaltung und der Größe der Beteiligungen - in ausreichendem Maße statt. Auf der Ebene Geschäftsführung und Vorstand finden bei wichtigen Themen und Geschäftsvorfällen zeitnah Gespräche statt. Der Informationsaustausch zwischen Vorstand und Beteiligungsverwaltung erfolgt über die Dienst- und Teambesprechungen oder auf schriftlichem Wege. Insbesondere die geprüften Beteiligungen legen monatliche Berichte und Kennzahlen vor. Daneben ist insbesondere durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sichergestellt, dass der Geschäftsführer in bestimmten Angelegenheiten seine Gesellschafter informiert oder Beschlüsse einholt. Teilweise finden vor Sitzungen der Gesellschaftsgremien oder bei Bedarf Gesprächsrunden zwischen Gesellschaft und Beteiligungsverwaltung statt. In weiteren Beteiligungen sind städtische Mitarbeiter als Geschäftsführer tätig, so dass auch hier der Informationsfluss gewährleistet ist. Bei Beteiligungen, an denen die Stadt Laatzen nur geringe Anteile hat, wird das Festschreiben von Unterrichtungspflichten als nicht erforderlich angesehen.

Die Beteiligungsberichte bzw. Gesamtabschlüsse der geprüften Kommunen enthielten nicht die in § 151 S. 2 NKomVG geforderten Mindestinhalte. Die Kommunen müssen ihre Berichte entsprechend ergänzen, um die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben mit Hilfe von Beteiligungen transparent darzustellen.

Stellungnahme:

Die fehlenden Angaben (Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Kapitalzuführungen und – entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 für das Unternehmen werden künftig mit aufgenommen.

Aufsichtsrat:

Keine der geprüften Kommunen statuierte Weisungsrechte der Vertretung gegenüber den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern in den Gesellschaftsverträgen. Die Kommunen sollten festlegen, welchen Grad der Unabhängigkeit sie den Aufsichtsräten zugestehen und welche konkreten Berichtspflichten sie statuieren wollen. (S. 5, 18, 19)

Stellungnahme:

Hier sehe ich ein Spannungsfeld zwischen Regelungen aus dem Aktiengesetz und kommunalrechtlichen Vorschriften (Verschwiegenheit und Berichtspflicht). Vor einigen Jahren wurde eine interne Schulung für Ratspolitiker angeboten, indem u. a. diese Punkte thematisiert wurden. Ich beabsichtige, nach der Kommunalwahl eine erneute Schulung anzubieten. Daneben stellt sich die Frage, ob der Gesellschaftsvertrag das richtige Instrument ist. Denkbar wäre auch eine eigene Beschlussdrucksache oder eine Regelung in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat. Für die Leine-Volkshochschule gGmbH ist derzeit geplant, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu überarbeiten. Hier wird dieser Punkt berücksichtigt werden. Weiterhin gibt es auf jeder Tagesordnung für den Ausschuss für Wirtschaft und Vermögen den Beratungspunkt „Bericht aus den Beteiligungsunternehmen“.

Die in Produkthaushalten oder in Beteiligungsberichten dokumentierten Zielvorstellungen der Kommune sind für ihre Beteiligungen selbst nicht bindend. Hier bedarf es weiterer konkreter Vereinbarungen zwischen der Kommune und ihren Beteiligungen, um die strategische Ausrichtung der Kommune und die strategische Ausrichtung ihrer Beteiligungen miteinander zu verknüpfen.

Es fehlen Vorgaben von Finanzziele (außerhalb von Wirtschaftsplänen) und von Leistungszielen der Gesellschaft (außerhalb von Haushaltsplänen der Stadt) (S. 31). Beispielhaft wurde hier die Stadt Peine genannt, bei der die Geschäftsführung der Stadtwerke Peine GmbH mit der Erarbeitung strategischer Ziele für jedes Tätigkeitsfeld beauftragt wurde. Diese Ziele wurden sodann mit dem Aufsichtsrat abgestimmt (S. 10).

Stellungnahme:

Die Stadt Laatzten hat in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Steuerungs- und Zielsystem aufgebaut. Die Implementierung der von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeiteten Ziele in die ausgegliederten Aufgabenträger ist ein weiterer Schritt, den ich beabsichtige, in Gang zu setzen.

Ich freue mich daneben über die Punkte, bei denen die Stadt Laatzten als positives Beispiel hervorgehoben wurde.

Freundliche Grüße

Im Auftrage



Stefan Zeilinger